

zu verehren. Freilich darf niemand die kirchliche Verehrung der Heiligen verwerfen oder geringschätzig beurtheilen; und wer beharrlich den Heiligen, insbesondere der Mutter Gottes, allen Cult verweigert, würde sich gegen den Geist der Kirche versündigen und sein Heil muthwillig gefährden. Wie die Heiligkeit eines Abgeschiedenen constatirt wird, und über den Unterschied zwischen Beatification und Canonisation, über die Vorstufen, über die kirchlichen Anordnungen bezüglich der Verehrung der noch nicht Canonisirten s. d. Art. Beatification.

III. Fürbitte der Heiligen (*suffragia sanctorum*). 1. Die Heiligen im Himmel. Das Tridentinum (Sess. XXV) weist die Bischöfe an, zu lehren, *sanctos una cum Christo regnantes orationes suas pro hominibus Deo offerre* (vgl. Conc. Nic. II, Sess. IV). Daß die Engel für die Menschen auf Erden beten, lehrt die heilige Schrift (Zach. 1, 12. Job. 12, 12. Off. 8, 4); dasselbe wird daher auch von den verkörperten Menschen gelten müssen, die uns wegen der Einheit des Geschlechtes noch näher stehen, als die reinen Geister. Ueberdies sind wir, wie mit den Engeln, so auch mit den verherrlichten Menschen als Glieder des mystischen Leibes Christi durch das Band der Liebe vereinigt; diese aber erweist sich wirksam, wenn kein Hinderniß entgegensteht. Auf Erden können wir für einander beten, daher auch gewiß die Himmlischen für uns, und dieß um so mehr, als sie mit Christus herrschen (2 Tim. 2, 12) und Christo, der zur Rechten des Vaters für uns bittet und seinen Opfertod unblutiger Weise erneuert (Röm. 8, 34. Hebr. 7, 25), ebenso treu dort oben nachfolgen werden, wie sie es auf Erden gethan haben. Das 2 Mach. 15, 12 ff. erzählte Traumgezicht, welches für die Intercession der Heiligen spricht, hat mindestens die Bedeutung eines dießzüglichen Zeugnisses für den Glauben der späteren Juden (vgl. Oswald, Eschatol., Abschn. 2, Hptst. 1, § 2). Die Heiligen beten aber nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch im Besondern für uns. Das Concil von Orient (l. c.) verurtheilt diejenigen, welche behaupten: *vel eos (sc. sanctorum) pro hominibus non orare vel eorum, ut pro nobis etiam singulis orant, invocationem esse idololatram*. Auf eine specielle Fürbitte seitens der Engel deutet die heilige Schrift hin (Zach. 1, 12); dasselbe muß auch von den verkörperten Menschen gelten. Engel tragen Sorge um einzelne Personen, z. B. um Tobias, und freuen sich über einen Sünder, der Buße thut (Luc. 15, 7); die Engel stehen im Dienste der Menschen, müssen also von deren Angelegenheiten Kenntniß haben; nach Luc. 16, 23 ff. hat Abraham Kenntniß von den Schicksalen des Bräutigams, wie des Armen; als Richterlicher mit Christus müssen die Himmlischen Kenntniß von den Zuständen und Ereignissen seines Reiches haben; die Heiligen können also für uns im Einzelnen bitten, daher ist auch ihre Anrufung möglich und zweckmäßig. Daß die Kenntniß von

den einzelnen irdischen Ereignissen die Ruhe der Seligen nicht stört, ist einleuchtend. Wie sie diese Kenntniß erlangen, wird von den Theologen verschieden erklärt (vgl. Hurter, Comp. Theol. dogm. II, 789 sq.; Oswald a. a. S.). Am meisten empfiehlt es sich, sie auf unmittelbar göttliche Mittheilung zurückzuführen. Gott also offenbart den Heiligen unsere Schicksale und unsere Anrufungen. (Ueber das Erkennen der Heiligen in der Anschauung Gottes s. d. Art. Seligkeit.) Eine thatsächliche Fürbitte der Heiligen liegt auch in ihren in *statu vias* verrichteten guten Werken. Diese haben nämlich außer der meritorischen und satisfactorischen Frucht auch *per se* ohne neue Acte eine impetratorische Kraft. Eine satisfactorische Fürbitte leisten die Heiligen durch ihre überfließenden Genugthuungen. Diese bilden in Verbindung mit den Genugthuungen Christi den Kirchenschatz, aus welchem aber nach der Meinung vieler Theologen nicht die Heiligen selbst für Andere schöpfen können, so daß ihre Verfügung an sich rechtskräftig wäre. Eine solche Verfügung ist vielmehr der Schlüsselgewalt der Kirche unterstellt, und diese entnimmt daraus die Mittel zur Befriedigung der göttlichen Gerechtigkeit für unsere oder der Seelen im Fegfeuer abzubühenden zeitlichen Sündenstrafen, so oft sie einen Ablass erteilt (vgl. d. Art. Fürbitte IV, 2071 und d. Artt. Ablass und Genugthuung).

Das Vertrauen auf die Fürbitte der Heiligen gründet sich auf ihr Verhältniß zu Gott und zu uns. Als Freunde Gottes haben sie durch ihr Gebet Einfluß bei Gott, und zwar noch mehr, als ehemals auf Erden, da die Macht der Fürbitte mit zu der Herrlichkeit gehört, womit Gott sie gekrönt hat. Ihre Gottes- und Nächstenliebe, sowie ihr daraus fließender Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen, dann ihre Gleichförmigkeit mit Christus bewirkt, daß sie ihre Macht zu unseren Gunsten gerne gebrauchen. Da Gott seine Gaben austheilt, wie er will, so kann es ihm auch gefallen, gewisse Wohlthaten ganz besonders auf das Gebet bestimmter Heiligen hin zu spenden, weshalb es kein Aberglaube ist, solche gerade für die fraglichen Anliegen anzurufen. Auch ist das Vertrauen berechtigt, daß die Heiligen, die als Schutzpatrone gewählt oder von der kirchlichen Auctorität bestimmt worden sind, um so eifriger und auch um so wirksamer für die ihnen Anvertrauten Fürbitte einlegen (vgl. Aug. Ep. 78, al. 137, n. 3; Hurter l. c. n. 785). Ueber die Frage, warum es nützlich und angemessen ist, auch die geringeren unter den Heiligen anzurufen, s. Thom. Aq. Suppl. 3, q. 72, a. 2 ad 2.

Das Mittleramt Christi wird durch die Fürbitte der Heiligen nicht eingeschränkt oder beseitigt. Die Kraft ihrer Fürbitte, die Fürbitte selbst, die Anrufung derselben ist eine Wirkung der Gnade Christi, der also der einzige Mittler bleibt. So bleibt auch Gott Herr und Vater, obgleich Menschen an seiner Herrschaft und Va-